



Stand: Januar 2019

## Merkblatt zum Antrag auf Änderung des Vor- und Familiennamens nach dem Namensänderungsgesetz

*Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf Erkenntnissen im Zeitpunkt der Textabfassung. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen möglicherweise zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann jedoch keine Gewähr übernommen werden.*

Das deutsche Namensrecht wird nicht vom Grundsatz der Namensfreiheit beherrscht. Weder Vor- noch Familiennamen stehen zur freien Disposition. Ein Vor- oder Familienname darf nur dann geändert werden, wenn ein „wichtiger Grund“ im Sinne des Namensänderungsgesetzes (§ 3 NamÄndG) die Änderung rechtfertigt. Ein solcher Grund ist nach der Rechtsprechung gegeben, wenn das schutzwürdige Interesse des Antragstellers so wesentlich ist, dass die Belange der Allgemeinheit, die in der Regel die Beibehaltung des bisherigen Namens fordern, zurücktreten müssen.

Die behördliche Namensänderung dient also ausschließlich dazu, **erhebliche Unzuträglichkeiten** zu beseitigen, die sich im Einzelfall bei der Führung des nach bürgerlichem Recht zu führenden Namens nachvollziehbar und ggf. auch nachweisbar ergeben. In den Vorschriften des bürgerlichen Rechts ist das Namensrecht umfassend und nach dem Willen des Gesetzgebers grundsätzlich abschließend geregelt. Bei familienrechtlichen Vorgängen wie Geburt, Eheschließung, Eheauflösung, Abstammungsfeststellung, Adoption usw. bietet das bürgerliche Gesetzbuch ein umfangreiches Repertoire namensrechtlicher Möglichkeiten an. Mit diesen Regelungen sollen nach dem Willen des Gesetzgebers im Grundsatz alle namensrechtlichen Fragen abschließend geregelt sein. Das bedeutet, dass die öffentlich-rechtliche Namensänderung **Ausnahmecharakter** hat und dass mit ihr die vom Gesetzgeber bewusst gezogenen Grenzen nicht umgangen werden können. Was im zivilen Recht nicht gewollt ist, kann mit der öffentlich-rechtlichen Namensänderung nicht erreicht werden.

Ausgangspunkt der behördlichen Namensänderung ist der zur Zeit der Antragstellung rechtmäßig geführte Name. Aufgrund der Nachrangigkeit der öffentlich-rechtlichen Namensänderung müssen Sie ggf. zur Verfügung stehende personenstandsrechtliche Möglichkeiten zunächst ausschöpfen, bevor eine behördliche Namensänderung in Frage kommen kann.

Dem Antrag sollten Sie folgende Unterlagen beifügen:

- gültiger anerkannter Lichtbildausweis (Pass oder Personalausweis)
- Personenstandsurkunden zum Nachweis der derzeitigen Namensführung
- Führungszeugnis (Merkblatt mit Antragsformular unter [https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/FZ\\_node.html](https://www.bundesjustizamt.de/DE/Themen/Buergerdienste/BZR/FZ_node.html))

Adresse:  
Ul. Fr. Joliot Curie 25  
1113 Sofia

Post:  
Postfach 869  
1000 Sofia

Telefon:  
Botschaft: (00359-2) 918 38-0

Telefax:  
Botschaft: (00359-2) 963 16 58  
Konsulat und  
Visastelle: (00359-2) 963 41 17  
oder (0049)-30-181767254

E-Mail/Internet:  
info@sofia.diplo.de  
www.sofia.diplo.de

- Ausführliche Stellungnahme zur Begründung Ihres Antrages (beizufügen sind insbesondere Nachweise über Behinderungen durch die derzeitige Namensführung)
- Einkommensnachweis (da sich die Höhe der fälligen Gebühr aus Ihrem Einkommen ergibt)

Zuständig für die Bearbeitung und Entscheidung Ihres Antrages ist bei Wohnsitz im Ausland die Meldebehörde Ihres letzten deutschen Wohnortes. Diese Behörde kann im Einzelfall weitere Unterlagen nachfordern.